



Datum: 03. Mai 2022

Beschlussvorlage - B/0386/2022

| | |
|-----------------------|--|
| Öffentlichkeitsstatus | öffentlich |
| Einbringer | 07 Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur |

| | | | Abstimmungsergebnisse | | | |
|--------------------|------------|-----|-----------------------|------|--------------|------------|
| BERATUNGSFOLGE | DATUM | TOP | JA | NEIN | ENTHALTUNGEN | EINSTIMMIG |
| Haushaltsausschuss | 18.05.2022 | | | | | |
| Kreistag | 18.05.2022 | | | | | |

Gewährung von Prüfrechten gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz der Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschaften; hier: Urteil vom 31.03.2022 Verwaltungsgericht MD im Klageverfahren gegen die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung des LVwA vom 19.04.2021

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 31.03.2022 unter Anwendung des Rechtsmittelverzichtes anzuerkennen.

Sachverhalt

Auf Grundlage des Vermerkes über das Ergebnis der turnusmäßigen Prüfung des Salzlandkreises durch den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt vom 19.04.2017 wurde vom Landesrechnungshof unter Beachtung des § 54 HGrG angeregt, die Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Salzlandkreis beteiligt ist, um eine Bestimmung zu den Prüfungsbefugnissen für das örtliche Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt zu ergänzen.

Mit der Beschlussvorlage B/0094/2020 wurde dem Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 04.03.2020 ein Beschlussentwurf diesbezüglich vorgelegt, den Landrat zu beauftragen, in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen der Salzlandkreis beteiligt ist, eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um die Prüfrechte der Rechnungsprüfungsbehörden gemäß § 54 HGrG herbeizuführen.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich in der Kreistagsitzung am 04.03.2020 abgelehnt.

Gegen den ablehnenden Beschluss legte der Landrat am 18.03.2020 Widerspruch ein.

Mit der Beschlussvorlage B/0094/2020/10 befand der Kreistag in der Kreistagssitzung am 27.05.2020 erneut über die Gewährung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG und lehnte dies wiederum mehrheitlich ab.

Gegen den ablehnenden Beschluss legte der Landrat form- und fristgerecht Widerspruch ein.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ordnete mit der Anordnungsverfügung vom 21.09.2020 die Einräumung von Prüfungsrechten an.

Gegen die Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes legte der Landrat form- und fristgerecht am 19.10.2020 Widerspruch ein.

Mit Datum vom 19.04.2021 erließ das Landesverwaltungsamt zu seiner Anordnungsverfügung vom 21.09.2020 einen Teilabhilfebescheid. Gegen diesen Bescheid wurde am 19.05.2021 Klage erhoben.

Mit der Beschlussvorlage B/0271/2021/5 befand der Kreistag in der Kreistagssitzung am 21.07.2021 auf der Grundlage der Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 21.09.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.04.2021, den Landrat zu beauftragen, die erforderlichen Maßnahmen gemäß den Ziffern 2 bis 5 des Widerspruchsbescheides/Teilabhilfebescheides vorzunehmen. Rechtsmittel gegen die Bescheide des Landesverwaltungsamtes werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich in der Kreistagssitzung am 21.07.2021 abgelehnt.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 31.03.2021 unter dem Aktenzeichen: 9 A 453/21 MD, bestätigte das Gericht die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und der Verwaltung des Salzlandkreises. Die Klage wurde abgewiesen. Daher empfiehlt die Verwaltung keine Rechtsmittel einzulegen.

Markus Bauer
Landrat

Anlage

Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 31.03.2022